

24.06.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 30
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8885

Transparenz schafft Vertrauen: Sponsoring, Externe Aufträge, Lobbyismus, Öffentlichkeitsarbeit im Zeitraum 1995 – 2005 (12. und 13. Legislaturperiode)

Der Ministerpräsident hat die Große Anfrage 30 für die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Schule und Weiterbildung, dem Ministerium für Bauen und Verkehr, dem Justizministerium, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien wie folgt beantwortet:

Die umfangreichen Anlagen zu dieser Antwort sind im Internet oder in Papierform im Archiv einsehbar.

Datum des Originals: 23.06.2009/Ausgegeben: 29.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktionen

Transparenz und Nachvollziehbarkeit müssen in der Politik immer oberste Maxime sein, um das Vertrauen der Bürger in staatliches Handeln zu stärken. Die Steuerzahler haben einen Anspruch darauf, die Verwendung von öffentlichen Mitteln und Verwaltungshandeln nachvollziehen zu können.

Die Pflicht des Landtags als Landes- und Haushaltsgesetzgeber ist es, das Handeln der Exekutive zu kontrollieren, Risiken zu erkennen, zu benennen und zu minimieren, sowie Fehlentwicklungen zu stoppen. Dazu ist es notwendig, weitestgehende Transparenz beim Umgang mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln herzustellen.

Weitestgehende Transparenz ist insbesondere dort notwendig, wo staatliches Handeln durch Sponsoring, Beratung und externe Dienstleistungen verstärkt oder ersetzt wird. Um nicht missverstanden zu werden: Weder Subventionen noch externe Beratung oder Sponsoring sind grundsätzlich falsche oder abzulehnende Instrumente. Vielmehr ist es zu begrüßen, wenn sich Unternehmen zu Nordrhein-Westfalen bekennen und für das Land engagieren. Nordrhein-Westfalen ist einer der wichtigsten Industriestandorte der Welt. Nordrhein-Westfalen wird mit großen Namen verbunden, die unser Land und seine Menschen geprägt haben.

Die neue Landesregierung hat zeitnah nach Regierungsübernahme Maßnahmen für klarere Regelungen und mehr Transparenz, etwa im Bereich "Sponsoring" getroffen:

- *Runderlass "Sponsoring" des Innenministeriums vom 10.11.2005 (AZ. 44-57-01.62-2, MBI.NRW 2006, S.16)*
- *Transparenzbericht des Innenministeriums zum Sponsoring der Landesregierung und Landesverwaltung vom 1. März 2009 über relevante Sponsorenleistungen ab einer Höhe von 1.000 Euro.*

Berichte etwa darüber, wer die Landesregierung oder ein Ministerium mit Sach- oder Geldspenden unterstützt, gab es hingegen durch die alte rot-grüne Landesregierung vor dem Jahre 2005 in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ausweislich der Ausführungen der SPD (DS. 14/8595) kann man aber nur durch das Veröffentlichlichen und Offenlegen „dem Verdacht der Einflussnahme durch Lobbyisten oder gar des Missbrauchs wirkungsvoll entgegenzutreten.“ Konkret gelte das für „die Auflistung aller Sponsoren bei Veranstaltungen der Landesregierung, für die Auflistung aller Aufträge an externe Berater der Landesregierung, für die Auflistung aller Lobbyisten, die mit der Landesregierung zusammenarbeiten, und für die Auflistung aller Empfänger von Subventionen.“

Um insoweit die notwendige Transparenz herzustellen, fragen wir deshalb die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bei den Antworten auf vergleichbare Anfragen hat sich die Landesregierung auch jetzt bemüht, die Maßnahmen möglichst umfassend und mit größtmöglicher Transparenz zusammenzustellen. Deshalb sind nicht nur die vorhandenen Aktenbestände, sondern auch Antworten früherer Landesregierungen auf Anfragen und Unterrichtungen des Landtags zu vergleichbaren Themen sowie weitere Übersichten, beispielsweise der Haushaltsabteilun-

gen, ausgewertet worden. Auch das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen ist, soweit es mit den Unterstützungsarbeiten für das Stadtarchiv Köln vereinbar war, in die Auswertung einbezogen worden. Angesichts der erhobenen Daten zeigt sich heute, dass die vorherige Landesregierung in der vergangenen Legislaturperiode zurückhaltender geantwortet hat und die amtierende Landesregierung mehr Wert auf möglichst hohe Transparenz und Offenheit legt.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass nach den Registratur- und Aktenordnungen der Obersten Landesbehörden lediglich eine Aufbewahrungsfrist von in der Regel 5 Jahren für die hier in Rede stehenden Akten besteht. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Akten zu Vorgängen, auf die sich die Große Anfrage bezieht, in einem unbekanntem Umfang im Laufe der Zeit ausgesondert und vernichtet worden. In diesem Zusammenhang sind auch die mehrfachen Neuorganisationen der Landesregierung und Umzüge Oberster Landesbehörden zu berücksichtigen.

Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen hat zudem darauf hingewiesen, dass Aktenvorgänge zu den Themen der Großen Anfrage, soweit sie überhaupt dem Landesarchiv übergeben worden sind, in der Regel dort nicht aufbewahrt, sondern nach weiterer Prüfung aussortiert und vernichtet wurden.

Soweit Aktenbestände und weitere Unterlagen ausgewertet werden konnten, hat sich gezeigt, dass sich nicht mehr alle Detailfragen der Großen Anfrage beantworten lassen, da die entsprechenden Informationen nicht vorliegen. Darüber hinaus lässt sich eine Reihe von Detailfragen nicht mehr präzise beantworten. Dies gilt beispielsweise für Daten, Teilnehmerzahl und Dauer von Veranstaltungen, Daten von Veröffentlichungen oder Einzelheiten zu Vergabeverfahren bei externen Aufträgen. Dies gilt auch für Kosten vor allem bei Veröffentlichungen und Veranstaltungen.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass trotz aller Bemühungen eine vollständige Erfassung zu den erfragten Themen heute nicht mehr möglich ist. Dies gilt umso mehr, je weiter der Zeitraum zurückliegt, zu dem Antworten zusammengestellt werden müssten. Dennoch hat die Abfrage eine sehr große Menge von Unterlagen erbracht. Dabei geht die Zahl der Datenblätter weit über jene der Großen Anfrage 29 hinaus. Das zeigt, dass die Landesregierung in der 12. und 13. Legislaturperiode ihre Politik sehr aktiv mit Veranstaltungen, Beraterverträgen, Gutachten, Veröffentlichungen, Preisen, Orden und Auszeichnungen, Kampagnen und demoskopischen Erhebungen vorbereitet, gestaltet, kommuniziert und mithilfe demoskopischer Instrumente rückgekoppelt hat. Alleine mit Beratern und Gutachtern hat die Vorgängerregierung über 2.200 Verträge mit einem finanziellen Gesamtvolumen von rund 268 Mio. Euro abgeschlossen.

Ergänzende Hinweise zur Beantwortung der Großen Anfrage:

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz sind zu den Abschnitten I (Fragen 1 bis 6 und 12 bis 14), II (Fragen 15 bis 21 und 23 bis 27) und IV (Fragen 48 bis 63) Datenblätter erstellt worden, mit denen jeweils gesondert die Fragen zu jeder Veranstaltung, jedem Berater- oder Gutachtervertrag, jeder Kampagne, jeder Umfrage, jeder Veröffentlichung in Print- oder multimedialer Form und zu jedem Preis, Orden oder Auszeichnung soweit möglich beantwortet werden und die als Anlagen der Antwort beigefügt sind. Dabei ist bewusst hingenommen worden, dass Doppelnennungen erfolgen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn im Rahmen einer Kampagne Veranstaltungen abgehalten und/oder Broschüren veröffentlicht werden. Die jeweilige Maßnahme ist nicht nur in dem Datenblatt für die Kampagne, sondern auch in einem weiteren Datenblatt für die Veranstaltung und/oder für die Veröffentlichungen erfasst worden. Entsprechendes gilt auch für sogenannte Mischverträge, die beispielsweise neben der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung auch Beratungsleistungen zu

der Veranstaltung zum Gegenstand haben. Sie werden sowohl unter der Veranstaltung als auch bei externen Aufträgen erfasst. Da dies für eine Reihe von Themen der Großen Anfrage gilt, verbietet es sich auch, Gesamtausgaben der einzelnen Abschnitte zu addieren.

Die Datenblätter sind für die einzelnen Abschnitte nach den Ressorts in der aktuellen Organisation gegliedert. Soweit als Ressort MP angegeben ist, umfasst dies den gesamten Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten einschließlich des Bereichs des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien. Soweit es für die Zuordnung einzelner Maßnahmen erforderlich ist, ist die Bezeichnung des Vorgängerressorts angegeben.

Für die Beantwortung des Abschnittes III (Fragen 28 bis 34) ist eine Tabelle erstellt worden, in der die entsprechenden Fragen beantwortet worden sind.

Als Stichtage für den Erfassungszeitraum zur Beantwortung der Fragen sind der 1. Juni 1995 (Beginn der 12. Legislaturperiode) und der 7. Juni 2005 (Ende der 13. Legislaturperiode) zugrunde gelegt worden.

Auch bei dieser Antwort muss darauf hingewiesen werden, dass angesichts der weit gefassten Begriffe und der damit zusammenhängenden Abgrenzungsprobleme und des zu sichtenen Datenmaterials nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine Maßnahme nicht erfasst worden ist, die beispielsweise als Veranstaltung, als Berater-/ Gutachtervertrag oder Öffentlichkeitsarbeit qualifiziert werden könnte. Ebenso ist denkbar, dass eine Maßnahme in der Aufstellung enthalten ist, bei der sich die Nennung oder Einordnung bei noch intensiverer Prüfung als unrichtig herausstellt.

I. Veranstaltungen und Sponsoring

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktionen

Die öffentliche Beachtung und die politische Wahrnehmbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen hängen auch davon ab, welche Veranstaltungen im Namen des Landes stattfinden. Hierbei ist es von herausragender Bedeutung, welche Kriterien die Landesregierung an Quantität und Qualität der Veranstaltungen anlegt. Dazu gehört auch das Sponsoring der Veranstaltung.

Hierauf hat die alte rot-grüne Landesregierung bisher grundsätzlich abweisend reagiert und keine Transparenzberichte für die 12. und 13. Legislaturperiode veröffentlicht. Dass es auch anders geht, zeigt hingegen die neue Landesregierung, die - wie oben erwähnt - frei zugänglich und für jeden einsehbar nun jährlich auf der Internetseite des Innenministeriums die Zusammenarbeit zwischen privater Wirtschaft und Landesverwaltung in mehreren Tabellen offenlegt. Diese zeigen die empfangenen Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen in ihrer jeweiligen Höhe und Verwendung - zum Zwecke der Übersichtlichkeit und Transparenz getrennt nach den Geschäftsbereichen der Ministerien. Ein Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass andere Bundesländer, etwa das Abgeordnetenhaus Berlin, sich jüngst Ende 2008 für einen Sponsoringbericht für die Berliner Verwaltung entschieden haben, während in anderen Bundesländern solche Berichte bis heute nicht existieren.

Insoweit soll die Landesregierung gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenlegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Für jede Veranstaltung ist ein Datenblatt erstellt worden, mit dem die Fragen 1 bis 6 bzw. 12 bis 14 so umfassend wie möglich beantwortet werden und die in den Anlagenbänden der Antwort beigefügt sind. Bei Veranstaltungsreihen ist – soweit möglich – für jeden einzelnen Termin ein entsprechendes Datenblatt angelegt worden.

Die Landesregierung hat den Begriff der Veranstaltung in einem weiten Sinn ausgelegt, das heißt: Es sind alle entsprechenden Ereignisse mit einer entsprechenden Öffentlichkeit erfasst worden, die von der Landesregierung oder unter ihrer Gestaltungsbeteiligung veranstaltet wurden. Bei Auslandsreisen sind nicht die Reise, sondern die entsprechenden Ereignisse während der Reise, beispielsweise Empfänge, Festessen oder ähnliches, berücksichtigt worden.

Nicht erfasst worden sind die Pressekonferenzen. Anders als bei Veranstaltungen, die in der völligen Gestaltungsfreiheit der Landesregierung stehen, erbringt die Landesregierung mit den Pressekonferenzen eine Dienstleistung für Pressevertreter und erfüllt darüber hinaus die ihr nach dem Landespresseggesetz obliegende Informationspflicht gegenüber der Presse. Ebenso nicht erfasst worden sind Veranstaltungen Dritter, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Landesregierung lediglich als Gast teilgenommen haben und auf deren inhaltliche Ausgestaltung die Landesregierung keinen Einfluss gehabt hat.

Dasselbe gilt für Arbeitsbesprechungen z.B. der Kabinettsmitglieder mit externen Gästen, informelle Gespräche mit Experten/Fachleuten sowie Dienstbesprechungen aller Art (auch mit dem kommunalen Bereich) sowie Ereignisse, deren Teilnehmerkreis sich auf aktive oder ehemalige Beschäftigte der Landesverwaltung beschränkt.

Nicht erfasst worden sind schließlich auch die Weiterbildungsreihen der Landeszentrale für politische Bildung, die jeweils bis zu 40 Veranstaltungen umfassen, da sie zu den Aufgabstellungen der Landeszentrale gehören.

Da bei einer Reihe von Veranstaltungen mehrere Ressorts beteiligt gewesen sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass für einzelne Veranstaltungen nicht nur von dem die Veranstaltung federführend betreuenden Ressort, sondern auch von einem beteiligten Ressort ein Datenblatt erstellt worden ist.

Bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit anderen Trägern durchgeführt wurden, sind die Kosten des Kooperationspartners in dem Rahmen angegeben worden, wie sie der Landesregierung tatsächlich bekannt sind. Entsprechendes gilt auch für den Anteil der Kosten des Kooperationspartners. Wenn diese nicht bekannt sind, ist ein entsprechender Hinweis in das Datenblatt aufgenommen worden.

Bei der Darstellung der Kosten können die internen Kosten der Landesregierung (Kosten für den Einsatz der Bediensteten und Sachkosten des Landes) nicht beziffert werden, da sie nicht erhoben und erfasst werden. Dementsprechend bedeutet die Angabe „0 Euro/DM Gesamtkosten für das Land“, dass dem Land keine externen Kosten entstanden sind.

Teilweise sind mehrere Veranstaltungen von einem Vertragspartner zu einem pauschalen Gesamtpreis abgewickelt worden. In diesen Fällen ist der Pauschalpreis auf die einzelnen Veranstaltungen verteilt worden. Eine weitergehende Differenzierung der Kosten je Veranstaltung ist jedoch nicht möglich, da sie bei einer pauschalisierten Vertragsregelung nicht vorgenommen wird.

Bei der Frage nach der Leistung der Sponsoren sind alle Leistungen – Geld-, Sach- und Dienstleistungen – ohne wertmäßige Untergrenze aufgeführt worden, soweit dies heute noch feststellbar ist. Bestand die Leistung (auch) in einer Sach- oder Dienstleistung, ist der Wert – soweit möglich – geschätzt worden.

1. ***Welche Veranstaltungen hat die Landesregierung in der 12. und 13. Legislaturperiode jeweils alleine oder in Kooperation mit Dritten durchgeführt (aufgeteilt nach Veranstaltern: Ministerien, Landeseinrichtungen und externen Einrichtungen, Verbänden oder Firmen im Auftrag der Landesregierung bzw. in Kooperation mit der Landesregierung)?***
2. ***Welche Gesamtkosten sind dabei jeweils für jede Veranstaltung entstanden (aufgeteilt nach Materialkosten, Kosten für Mieten, Bewirtungskosten, Personalkosten, Honoraren, Gebühren, Vertragskosten)?***
3. ***Was war jeweils Ziel, Zweck und Inhalt, Adressatenkreis, Veranstaltungsort, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung?***
4. ***Warum wurden die jeweils betroffenen Veranstaltungen in Kooperation mit oder alleine von externen Einrichtungen, Verbänden, Personen und Firmen durchgeführt (dann im Auftrag der Landesregierung)?***
5. ***Im Fall von gemeinsam durchgeführten Veranstaltungen: In welchem Verhältnis hat eine Kostenteilung stattgefunden? Wie hoch war in absoluten Zahlen der jeweilige Landesanteil?***
6. ***Welche dieser Veranstaltungen wurden jeweils in welcher Höhe gesponsert? Welche Unternehmen sind bei welchen Veranstaltungen jeweils in welcher Höhe als Sponsor aufgetreten?***

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 wird auf die Datenblätter für jede Veranstaltung in den Anlagenbänden 1 bis 5 verwiesen.

Darüber hinaus bieten die Landesvertretungen beim Bund und bei der Europäischen Union im Rahmen ihres Auftrages Informationsveranstaltungen für Besuchergruppen an. Inhalt und Zweck dieser Veranstaltungen sind stets gleich; es entstehen ausschließlich Bewirtungskosten. Die Veranstaltungsdauer beträgt durchschnittlich eine bis eineinhalb Stunden pro Gruppe.

Die Landesvertretung beim Bund hat in der Zeit von 2003 bis Mai 2005 221 Besuchergruppen betreut. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl lag bei 40 Personen pro Gruppe, die durchschnittlichen Bewirtungskosten betragen rund 174 Euro pro Gruppe. Von der Landesvertretung bei der Europäischen Union wurden in der Zeit von 2003 bis 7. Juni 2005 231 Besuchergruppen betreut. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl lag bei 30 Personen pro Gruppe, die durchschnittlichen Bewirtungskosten betragen rund 40 Euro pro Gruppe.

7. ***Nach welchen Gesichtspunkten und Kriterien wurden potentielle Sponsoren angesprochen und ausgewählt?***

Gesichtspunkte und Kriterien für die Ansprache und Auswahl potenzieller Sponsoren ergeben sich bundesweit aus den „Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäuse-

natische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“, die auf der Innenministerkonferenz der Länder vom 18. / 19. November 2004 als Rahmenrichtlinie beschlossen wurden.

Diese Rahmenrichtlinie korrespondiert mit der schon im Jahre 1995 durch die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder sowie der entsprechenden Arbeitskreise diskutierten und fortgeschriebenen Bund-Länder-Konzeption zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Die länderübergreifenden Diskussionen und Konzeptionsfortschritte waren in Nordrhein-Westfalen Grundlage für den schließlich schon am 12.04.1999 durch den Innenminister veröffentlichten Runderlass zur Verhütung Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Dieser Erlass erging im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministerien und stellt hier insbesondere mit der Ziffer 4 zum Sponsoring insoweit seit etwa 10 Jahren eine ressortübergreifende gemeinsame Handlungsplattform dar, nach der gilt: Die öffentliche Verwaltung darf sich nicht unbeschränkt dem Sponsoring öffnen, in manchen Bereichen (z.B. Polizei / Staatsanwaltschaft) wird Sponsoring nur sehr zurückhaltend oder gar nicht stattfinden können. Sponsoring kann aber in geeigneten Fällen zur Erreichung von Verwaltungszielen beitragen. Mit dem Sponsoring dürfen keine rechtswidrigen Ziele verfolgt werden. Sponsoring muss mit dem Verwaltungszweck vereinbar sein. Bei der Anwendung von Sponsoring sind daher folgende Leitlinien zu beachten:

- Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein. Eine vollständige Transparenz des Umfangs, der Art von Sponsoring und der Sponsoren ist zur Vermeidung der Befangenheit der öffentlichen Hand unentbehrlich.
- Es darf nicht der Eindruck entstehen, die Dienststellen oder ihre Beschäftigten ließen sich bei ihren Aufgaben oder bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von den Interessen des Sponsors leiten.
- Das Ansehen des Staates in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.

Dieser Erlass wurde im Weiteren überarbeitet und zuletzt durch den Runderlass zur Verhütung Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 ersetzt.

Mit Erlass vom 04.01.1999 - IV A 2 - 296 - wurden vom damaligen Ministerium für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Hinweis auf den Bericht „Zulässigkeit materieller und finanzieller Unterstützung der Polizeiarbeit durch Dritte“, den die Innenministerkonferenz mit Wirkung vom 15.12.1998 gebilligt hatte, Regelungen für den Polizeibereich konkretisiert. Danach war aus den im Bericht dargelegten Gründen, eine finanzielle und materielle Unterstützung der Polizei abzulehnen. Allenfalls waren im Einzelfall Ausnahmen etwa für die Durchführung von Präventions- oder Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf örtlicher Ebene möglich. Diese Regelung wurde zuletzt durch den Runderlass zum Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen; RdErl. d. Innenministeriums vom 10.11.2005, erneuert.

Eine spezialgesetzliche Regelung für den Schulbereich ergibt sich aus § 99 Abs. 1 des aktuellen Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Danach dürfen Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

In dieses Schulgesetz sind die Vorgängerregelungen aus dem Schulverwaltungsgesetz in der Änderungsfassung des Artikel 15 des 2. ModernG vom 09.05.2000 (§ 31 a SchVG) und der Allgemeinen Schulordnung vom 8. November 1978 (§ 47 Abs. 3 ASchO) aufgegangen.

8. In welchen Fällen, in denen Sponsoring ohne aktive Kontaktaufnahme durch die Landesregierung angeboten wurde, wurden Sponsoren auch abgelehnt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Welche Gründe hätten nach Auffassung der Landesregierung dazu führen können, Sponsoring und Sponsoren abzulehnen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie hat die damalige Landesregierung sichergestellt, dass Sponsoring, externe Leistungen Dritter und Beratungstätigkeiten die Grenzen zur Einflussnahme nicht überschritten haben?

In dieser Hinsicht wirken differenzierte Systeme der internen Prävention und Kontrolle durch gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften, organisatorische und geschäftsprozessuale Strukturen (z. B. Vier-Augen-Prinzip), aber auch vorgegebene hierarchische Abläufe. Darüber hinaus kann auf die Leistung innerbehördlicher Organisationseinheiten wie die Innenrevision oder die Vergabestellen sowie auf ein umfangreiches sachbezogenes Fortbildungsangebot verwiesen werden.

11. Nach welchen Richtlinien haben Ministerien und Landesvertretungen entschieden, welcher Sponsor mit welchem Beitrag angemessen war? Gab es eine Art „Handreichung“ für Ministerien und die Landesvertretungen?

Die Richtlinien ergeben sich aus den in den Antworten auf die Fragen 7 und 10 genannten Gesetzen, Erlassen und weiteren Regelungen. Eine darüber hinaus gehende Handreichung gab es nicht.

12. Welche Ordens- oder Preisverleihungen hat die Landesregierung in der 12. und 13. Legislaturperiode jeweils durchgeführt (aufgeteilt nach Veranstaltern: Ministerien, Landeseinrichtungen und externen Einrichtungen, Verbänden oder Firmen im Auftrag der Landesregierung)?

13. Welche Gesamtkosten sind dabei jeweils für jede Veranstaltung dieser Art entstanden (aufgeteilt nach Materialkosten, Kosten für Mieten, Bewirtungskosten, Personalkosten, Honoraren, Gebühren, Vertragskosten)?

14. Was war jeweils Zweck, Teilnehmerkreis, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung?

Zur Beantwortung der Fragen 12 bis 14 wird auf die Datenblätter für jede Veranstaltung in den Anlagenbänden 1 bis 5 verwiesen.

II. Externe Aufträge

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktionen

Die Regierungen des Bundes und der Länder bedienen sich des externen Sachverständigen von Beratern oder Beratungsfirmen. Diese Praxis wird auch im Land Nordrhein-Westfalen seit jeher angewandt. Gegen externen Sachverständigen und Beratung ist nichts einzuwenden, wenn der Zweck klar definiert ist und über die personellen Möglichkeiten der Landesregierung hinausgeht.

Die damalige Landesregierung hat in der 12. und 13. Legislaturperiode zahlreiche externe Beraterverträge in Auftrag gegeben. Die beachtliche Größenordnung wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Dabei ist unbestritten, dass externer Sachverständigen für technische Gutachten im Straßenbau, bei Kraftwerken, im Umwelt- und Verbraucherschutz usw. eingesetzt werden konnte, sollte und sogar musste.

Fraglich ist jedoch, ob nicht auch in Bereichen, in denen grundsätzlich hinreichender eigener Sachverständigen in den Reihen der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung vorhanden war und ist, externer Sachverständigen eingeholt wurde. Die für den maßgeblichen Zeitraum bekannt gewordenen Auftragsvergaben und erteilten Gutachteraufträge lassen den Verdacht aufkommen, dass die damalige rot-grüne Landesregierung Gutachten als Ersatz für eigenes verantwortliches Regierungshandeln verstanden hat. Darüber hinaus ist auch der Umgang mit Vergabevorschriften im einen oder anderen Fall kritisch zu hinterfragen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenzulegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu jedem Gutachtenvertrag und zu jedem Beratervertrag ist ein Datenblatt erstellt worden, das die Fragen 15 bis 21 und 23 bis 27 soweit möglich umfassend beantwortet und die in den Anlagenbänden der Antwort beigefügt sind.

Wie bereits bei den Antworten auf die Große Anfrage 29 und auf die Kleinen Anfragen 1646 – LT-Drs. 14/4757 -, 1647 – LT-Drs. 14/5049 -, 2565 - LT-Drs. 14/7279 - und 2568 – LT-Drs. 14/7467 - hat auch jetzt die Landesregierung den Begriff des Gutachter- und Beratervertrages in einem weiten Sinn verstanden und alle Verträge aufgeführt, mit denen sich Staatskanzlei, Ministerien und Landesverwaltung von externer Seite Rat eingeholt haben oder Empfehlungen haben geben lassen. Aufgeführt sind damit neben den „klassischen“ Gutachter- und Beraterverträgen auch Verträge, die nach herkömmlichem Verständnis möglicherweise nicht unter den Begriff der Begutachtung und Beratung gefasst würden. So sind z.B. Verträge über die Entwicklung von Konzepten jeglicher Art erfasst.

Verträge mit Personen, die außerhalb eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses auf der Grundlage von Werkverträgen tätig geworden sind, sind erfasst worden, sofern nach dem Inhalt des Vertrages eine Gutachter- oder Beraterleistung zu erbringen war. Dies gilt auch für Verträge, bei denen die Gutachten- oder Beratungsleistung lediglich eine Teilleistung darstellt, es sei denn, der beratenden Tätigkeit kam im Hinblick auf die Gesamtleistung eine ganz untergeordnete Bedeutung zu. Gutachter oder Berater in Kommissionen sind dann aufgenommen worden, wenn sie ihre Beratung aufgrund einer vertraglichen Grundlage mit dem Land durchgeführt haben.

Geschäftsbesorgungsverträge sowie interne Gutachter- und Beraterverträge, sogenannte In-house-Verträge, sind nicht erfasst worden. Hierzu zählen beispielsweise Verträge mit Einrichtungen nach § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG) oder mit Gesellschaften, bei denen das Land Alleingesellschafter ist und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für das Land ausübt.

Ebenfalls nicht aufgeführt sind die Gutachtenaufträge, die im Rahmen laufender Verwaltungstätigkeit oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens anlässlich eines Einzelfalls erteilt wurden.

Erfasst worden sind Verträge der Obersten Landesbehörden (§ 3 LOG), der Landesoberbehörden (§ 6 LOG), der Landesmittelbehörden (§ 7 LOG), der unteren Landesbehörden (§ 9 LOG), der Landeseinrichtungen (§ 14 LOG), der Landesbetriebe (§ 14a LOG), der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Landesverwaltung wahrnehmen und der Landesaufsicht unterstehen, (§19 LOG) sowie des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb.

Die Vorgängerregierung hat in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen 1609 - LT-Drs. 13/5175 - und 1789 – LT-Drs. 13/6092 - darauf hingewiesen, dass sie sich grundsätzlich nur dann externen Sachverständigen bediente, wenn die jeweiligen Leistungen nicht mit eigenen personellen Mitteln erbracht werden können. Die Fallgestaltungen lassen sich vor allem in folgende 3 Gruppen unterteilen: zusätzlich erforderliche Fachkompetenz, themenbezogene Mehrarbeit vorübergehender Art und Notwendigkeit eines innovativen Ansatzes von außen. Soweit im Einzelfall keine dieser Gruppen zutrifft, ist dies im Datenblatt kenntlich gemacht.

Bei der Angabe des Vertragsvolumens wurde die nach dem Vertrag seitens des Landes zu zahlende Vergütung einschließlich Mehrwertsteuer zugrunde gelegt. Bestand die Vergütung (auch) in Sachleistungen, wurde der Wert der Sachleistung geschätzt, soweit dies möglich war.

Wie bei den Antworten auf die Große Anfrage 29 und auf die Kleinen Anfragen 1647 und 2568 sind auch jetzt die Verträge unterhalb eines Auftragsvolumens von 10.000 Euro aufgeführt worden, die nach der Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung sinnvoller Weise freihändig zu vergeben waren. Die Große Anfrage 30 betrifft zudem Vertragsinhalte, die typischerweise als freiberufliche Leistungen erbracht werden. Nach der Rechtslage für den Zeitraum der Großen Anfrage für diese freiberuflichen Leistungen sieht der bis zu einer Wertgrenze von 200.000 Euro – jeweils ohne Mehrwertsteuer – geltende § 55 Landeshaushaltsordnung kein weitergehendes formalisiertes Vergabeverfahren vor. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei von vornherein nicht exakt beschreibbaren Leistungen eine sinnvolle Vertragsgestaltung regelmäßig nur durch Verhandlungen mit den Bewerbern erreicht werden kann, die im formalisierten Vergabeverfahren gerade verboten sind.

Die Vergabe von Gutachten- und Beratungsaufträgen ist nach der Rechtslage für den Zeitraum der Großen Anfrage rechtlich differenziert geregelt. Daher finden Regelungen aus unterschiedlichen Normarten Anwendung. Besondere Bedeutung haben die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie – jeweils über die Vergabeverordnung (VgV) – die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Die freihändige Vergabe stellt dabei normsystematisch ein nachrangiges, aber gleichwohl nach Maßgabe der einschlägigen Voraussetzungen rechtlich zulässiges Verfahren der Auftragsvergabe dar.

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen – um die es sich bei Gutachter- und Beratungsaufträgen regelmäßig handelt – findet oberhalb eines Auftragswertes von 200.000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) das europäische und bundesdeutsche Vergaberecht Anwendung. Die

genaue Verfahrensweise richtet sich für eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen nach der VOL, für andere freiberufliche Leistungen nach der VOF. Die strengen Ausschreibungsregeln gelten dabei jedoch nicht für eine besonders geregelte Reihe von Dienstleistungen, z.B. Rechtsberatungen (Anhang I B zur VOF). Die VOF kennt – anders als die sog. Basisparagrafen der VOL – den Rechtsbegriff der freihändigen Vergabe nicht. Der freihändigen Vergabe entspricht aber das „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung“ (§ 5 Abs. 2 VOF). Eine Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung kommt beispielsweise in Betracht,

- wenn die Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einer bestimmten Person ausgeführt werden können (§ 5 Abs. 2 lit. b VOF) oder
- soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, es nicht zulassen, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten; die Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen indes in keinem Fall dem Auftraggeber zuzuschreiben sein (§ 5 Abs. 2 lit. d VOF).

Soweit die VOL Anwendung findet, sieht § 3a Ziff. 2 VOL Bestimmungen mit einem vergleichbaren Regelungsgehalt vor.

Unterhalb des genannten Wertes von 200.000 Euro kommen sowohl VOL als auch VOF bei der Beschaffung von Gutachter- und Beratungsleistungen nicht unmittelbar zum Tragen:

Die VOF greift nach § 2 Abs. 2 VOF erst ab einem Auftragswert von 200.000 Euro, während die VOL ausweislich § 1 VOL/A freiberufliche Tätigkeiten, die unter dem Schwellenwert von 200.000 Euro verbleiben, nicht erfasst.

Die Vergabe richtet sich hier ausschließlich nach § 55 LHO. Hiernach muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 55 LHO werden durch die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften konkretisiert, die allerdings kraft ihrer Rechtsnatur lediglich die Verwaltung binden und keine Außenwirkung entfalten. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO sind Aufträge im Geltungsbereich der VOL bis zu einem Wert von 50.000 Euro in der Regel beschränkt auszuschreiben, Aufträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro können freihändig vergeben werden. Im Übrigen finden die Vorschriften der VOL und der VOF Anwendung. Dies bedeutet z.B. mit Blick auf den Geltungsbereich der VOL, dass auch oberhalb des Schwellenwertes von 10.000 Euro unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 3 Ziff. 4 VOL eine freihändige Vergabe in Betracht kommt, nämlich insbesondere

- wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen [...]) nur ein Unternehmen in Betracht kommt (§ 3 Ziff. 4 lit. a VOL/A),
- wenn für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen (§ 3 Ziff. 4 lit. c VOL/A),
- wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können (§ 3 Ziff. 4 lit. h VOL/A),
- wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen (§ 3 Ziff. 4 lit. i VOL/A).

Ob die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe bzw. für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vorgelegen haben, wurde von der zuständigen Stelle in jedem Einzelfall geprüft.

Im Übrigen können auch bei freihändiger Vergabe verschiedene Angebote eingeholt werden. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht worden.

15. **Welche gutachterlichen Aufträge (ohne technische Gutachten) haben die Landesregierung, die Landesverwaltung und nachgeordnete Behörden wann und zu welchem Honorar in der 12. und 13. Legislaturperiode an welche Gutachter erteilt (inklusive der von der Landesregierung mitfinanzierten gutachterlichen Beauftragung Dritter)?**
16. **Welche externen Beraterleistungen (ebenfalls ohne technische Beratung) wurden darüber hinaus von der Landesregierung, der Landesverwaltung und nachgeordneten Behörden wann und zu welchen Honoraren in der 12. und 13. Legislaturperiode an welche Auftragnehmer vergeben?**
17. **Welche Notwendigkeit hat es jeweils für die Auftragsvergabe gegeben, bzw. welche Notwendigkeit wurde vom Auftraggeber jeweils gesehen?**
18. **Wurde dabei insbesondere geprüft, ob eigene Fachleute innerhalb der öffentlichen Verwaltung zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung des beabsichtigten Auftrages eingeschaltet werden konnten? Wenn ja: mit welchem Ergebnis?**
19. **Wurde jeweils eine Prüfung möglicher alternativer Auftragnehmer durchgeführt?**
20. **Welche Kriterien waren jeweils für die Auswahl des zu beauftragenden Gutachters/Beraters maßgeblich und wie wurden sie zum Tragen gebracht (unbeschränkte/beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe o. ä.)?**
21. **Welche Zielvorgaben bzw. Problemstellungen wurden dem Auftragnehmer jeweils vorgegeben und gab es dazu Pflichten-/Lastenhefte, Auftragsbeschreibungen o. ä.?**

Zur Beantwortung der Fragen 15 bis 21 wird auf die Datenblätter für jeden Berater- oder Gutachtervertrag in den Anlagenbänden 6 bis 10 verwiesen.

22. **Hat die Landesregierung bzw. der Auftraggeber die Schlussfolgerungen, Vorschläge oder Erkenntnisse der Gutachten und Beratungsleistungen jeweils in praktische Politik, Entscheidungen und/oder Verwaltungshandeln umgesetzt? Wenn ja: wo und wie?**

Soweit ersichtlich, haben alle Gutachten und Beratungsleistungen die Entscheidungsfindung der Landesregierung und der Landesverwaltung beeinflusst, wie dies mit der Vergabe der entsprechenden Aufträge auch intendiert war. Je nach Themenstellung konnte dies spezielle Einzelfragen eines Entscheidungsvorgangs oder auch die Gesamtentscheidung zu einem Themenkomplex betreffen. Dementsprechend waren Gutachten und Beratungsleistungen auf allen Ebenen für die Klärung von entscheidenden Fragen und die Vorbereitung von Entscheidungen von Bedeutung.

23. *Bei welchen Auftragsvergaben hat es Parallel- oder Anschlussaufträge zu demselben Gutachten- bzw. Beratungsthema an denselben Gutachter bzw. Berater gegeben?*
24. *Bei welchen Auftragsvergaben hat es Parallel- oder Anschlussaufträge zu demselben Gutachten- bzw. Beratungsthema an weitere Gutachter bzw. Berater gegeben?*
25. *Mussten Gutachten oder Beratungsergebnisse nachgebessert werden? Wenn ja: in welchen Fällen und in jeweils welchem Umfang?*
26. *Welche der in dem maßgeblichen Zeitraum vorgelegten Gutachten sind veröffentlicht worden?*
27. *Wie hat die damalige Landesregierung ihr Handeln in Bezug auf die Nicht-Veröffentlichung von Gutachten begründet?*

Zur Beantwortung der Fragen 23 bis 27 wird auf die Datenblätter für jeden Berater- oder Gutachtervertrag in den Anlagenbänden 6 bis 10 verwiesen.

III. Lobbyismus

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktionen

Bekanntlich unterstützen Vertreter aus der gewerblichen Wirtschaft, aus Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie aus Verbänden, wie zum Beispiel den Gewerkschaften oder gemeinnützigen Institutionen, mit ihrem praxis- oder wissenschaftsnahen Handeln die grundsätzlich unabhängige Arbeit der Landesregierung.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, ob und gegebenenfalls inwieweit neben der Beratung und Zuarbeit auch tatsächlich einseitig Einfluss genommen wurde und ob einzuhaltende Grenzen überschritten wurden. Dabei stellt sich nicht nur die Frage nach der Quantität, sondern auch nach der Qualität der Mitarbeit und der Kompetenzen, die dabei zugewiesen wurden.. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Neutralität staatlichen Handelns nicht mehr gewährleistet ist.

Das Landesparlament und die Öffentlichkeit vertrauen darauf, dass die Vorbereitung von Gesetzentwürfen in der Verantwortung von Beamtinnen und Beamte liegt, die dem Gesamtwohl und nicht möglichen Partikularinteressen verpflichtet sind. Die Abgeordneten haben einen Anspruch darauf, dass ein Gesetzentwurf der Landesregierung, dem ein Kabinettsbeschluss vorausgegangen ist, nicht Interessen Einzelner folgt. Es muss klar sein: Gesetzgeber ist der Landtag. Die Landesregierung ist „lediglich“ Exekutive. Da die Landesregierung aber das verfassungsmäßig verbrieftete Recht besitzt, Gesetzentwürfe einzubringen, müssen Abgeordnete wissen, ob außer den Beamtinnen und Beamten an den vielen Gesetzesvorlagen, über die sie als Landesgesetzgeber entscheiden müssen, Dritte maßgeblich mitgewirkt hat.

Gleichzeitig ist aber auch klar, dass das Fachwissen, das in einer komplexen Gesellschaft in einer bestimmten Tiefe nur bei Dritten so aktuell und intensiv vorhanden sein kann, vom Staat genutzt werden sollte. Niemand braucht eine Landesregierung, die glaubt, sie käme ohne Sach- und Fachverstand anderer aus. Falsch und inakzeptabel ist aber die Einfluss-

nahme auf Gesetze, die Unternehmen oder Verbände zu ihren eigenen Gunsten als eine Beeinflussung und Manipulation des Parlaments auf dem Umweg über die Landesregierung vornehmen. Deshalb muss das Landesparlament wissen, wer bei einer Gesetzesformulierung in diesem Sinne die Feder geführt oder mitgeführt hat.

Vor diesem Hintergrund muss die Landesregierung gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenlegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Zunächst wird auf die Vorbemerkung zu Abschnitt III in der Antwort der Landesregierung auf die Großen Anfrage 29 verwiesen.

Erkenntnisse darüber, ob im Zeitraum von 1995 - 2000 Lobbyismus in den Ministerien der Landesregierung stattgefunden hat, liegen der Landesregierung nicht vor.

Wie bei der Antwort auf die Große Anfrage 29 hat die Landesregierung die Definitionen der Ziffern 1.2 und 1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externen Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008 den Erhebungen zugrunde gelegt.

Für die Beantwortung der Fragen 28 bis 34 ist eine Tabelle erstellt worden, in der die entsprechenden Fragen beantwortet worden sind und die als Anlage der Antwort beigelegt ist.

- 28. *Haben externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gewerkschaften in der 12. und 13. Legislaturperiode in den Ressorts der Landesregierung gearbeitet? (Dabei sind auch solche Personen zur berücksichtigen, denen für die Zeit nach ihrer befristeten Beschäftigung die Wiedereinstellung bei dem Unternehmen, dem Verband, der Gewerkschaft oder dem Verein zugesagt worden war, bei dem oder bei der sie vor der befristeten Tätigkeit bei der Landesregierung angestellt gewesen waren.)***
- 29. *Falls ja, um wie viele Personen hat es sich gehandelt?***
- 30. *In welchem Ressort haben jeweils wie viele Personen gearbeitet?***
- 31. *Wie lange waren die jeweiligen Personen dort beschäftigt?***
- 32. *Mit welchen Aufgaben waren sie dort befasst? An welchen Vorgängen waren diese jeweils beteiligt?***
- 33. *Warum war ihr Einsatz jeweils notwendig?***
- 34. *Wer hat die Kosten des Einsatzes in der Landesregierung getragen?***

Zur Beantwortung der Fragen 28 bis 34 wird auf die Tabelle in Anlage 1 verwiesen.

- 35. Bei der Erarbeitung welcher Gesetze wurden in der 12. und 13. Legislaturperiode jeweils externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 36. Aus welchen Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Institutionen, Organisationen und Gewerkschaften stammten diese Personen jeweils? (Dabei sind auch solche Personen zur berücksichtigen, denen für die Zeit nach ihrer befristeten Beschäftigung die Wiedereinstellung bei dem Unternehmen, dem Verband, der Gewerkschaft oder dem Verein zugesagt worden war, bei dem oder bei der sie vor der befristeten Tätigkeit bei der Landesregierung angestellt gewesen waren.)**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 37. Warum war ihr Einsatz jeweils notwendig?**

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 38. Galten für externe Beschäftigte die gleichen personalwirtschaftlichen Maßstäbe wie für interne Beschäftigte? Gab es in den einzelnen Landesministerien Verhaltensregeln?**

- 39. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund den jetzigen Vorschlag, dass einheitliche Standards für den Einsatz Externer geschaffen werden müssen und zu diesem Zweck eine Verwaltungsvorschrift für deren Beschäftigung zu erlassen sei?**

- 40. Wie hätte nach Auffassung der Landesregierung die Auswahl von externen Beschäftigten im maßgeblichen Zeitraum offen gestaltet und der geplante Einsatz in angemessener Weise bekannt gemacht werden können?**

- 41. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des Handelns der Landesregierung in der 12. und 13. Legislaturperiode den jetzigen Vorschlag, im Vorblatt eines jeden Gesetzentwurfes aufzulisten, ob und in welcher Zuständigkeit jeweils externe Mitarbeiter an der Entstehung eines Gesetzes beteiligt waren?**

- 42. Wie hätte der Status als externer Beschäftigter - im maßgeblichen Zeitraum - bei allen dienstlichen Innen- und Außenkontakten deutlich werden können?**

- 43. Wie hätte dokumentiert werden können, warum ein Wissenstransfer notwendig ist und welche konkreten Fachkenntnisse bei den internen Mitarbeitern fehlen?**

- 44. Wann und wozu war nach Auffassung der Landesregierung der Einsatz Externer in der 12. und 13. Legislaturperiode zwingend notwendig?**

- 45. Gab es Regelungen, wie lange hierbei der Einsatz von externen Mitarbeitern maximal dauern sollte? Und: Sollte der Einsatz externer Personen im Grundsatz zeitlich eingeschränkt sein?**

46. **Wurde eine sorgfältige Risikoanalyse durchgeführt, um mögliche Interessenkollisionen und eventuelle Wettbewerbsvorteile abzuschätzen und zu klären, ob ein Einsatz vertretbar war?**
47. **Welche Funktionen sollten generell nicht von externen Beschäftigten wahrgenommen werden? Federführende Formulierung von Gesetzentwürfen und anderen Rechtsetzungsakten, Funktionen in Leitungs- und Kontrollbereichen des jeweiligen Ministeriums, Aufsicht über die entsendende Stelle, Vergabe öffentlicher Aufträge und Funktionen, die konkrete Geschäftsinteressen der entsendenden Stelle berühren?**

Zu den Fragen 38 bis 47 wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 38 bis 47 der Großen Anfrage 29 verwiesen, die dem Grunde nach zur Beantwortung herangezogen werden können.

IV. Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen, Veröffentlichungen, Werbespots, Coaching bzw. Medien- und persönliche Beratung und Orden)

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktionen

In der 12. und 13. Legislaturperiode waren Millionenbeträge für Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentationsaufgaben und wissenschaftliche Beratung in den Haushalten der Ministerien und der Staatskanzlei vorgesehen. Eine groß angelegte geplante Imagekampagne von Ministerpräsident Peer Steinbrück (SPD) im Jahr 2004 scheiterte, weil Verquickungen mit der SPD-Wahlkampfkampagne öffentlich wurden.

Vor diesem Hintergrund muss die Landesregierung gegenüber dem Landtag folgende Punkte offenlegen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu jeder Kampagne (Fragen 48 bis 51), jeder Umfrage (Fragen 52 bis 54), zu jeder Veröffentlichung (Fragen 55 bis 62) und zu jedem Preis (Frage 63) ist ein Datenblatt erstellt worden, das die jeweiligen Fragen möglichst umfassend beantwortet und die in den Anlagenbänden der Antwort beigefügt sind. Für die verschiedenen Formen von Veröffentlichungen ist ein einheitliches Datenblattformat entwickelt worden, das auf alle Produkte der Veröffentlichung angewendet worden ist. Für jedes Produkt ist ein gesondertes Datenblatt erstellt worden.

Bei den Veröffentlichungen sind nicht erfasst worden die Medien, die im Schriftenverzeichnis der Landeszentrale für politische Bildung angeboten wurden.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage 59 sind Veröffentlichungen Dritter dann nicht erfasst worden, wenn das Land sie lediglich gefördert hat, beispielsweise die Publikationen der Verbraucherzentrale.

Grußworte in Veröffentlichungen Dritter sind nur dann erfasst worden, wenn die Initiative für das Grußwort von der Landesregierung ausgegangen ist. Hat die Landesregierung hingegen lediglich auf Bitten Dritter reagiert, sind diese Publikationen nicht berücksichtigt worden.

Als Multimediaprodukte sind nicht erfasst worden die CD's/DVD's, die allein als Erinnerungstücke für die Teilnehmer einer Veranstaltung produziert wurden, beispielsweise die CD/DVD zu den Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit für die Mitglieder der Bürgerdelegation.

Soweit nach Beilagen in Zeitungen etc. gefragt wird (Frage 59), sind diese im Feld „Kooperation“ des Datenblattes für die entsprechende Veröffentlichung dargestellt.

Zur Beantwortung der Fragen nach den Gesamtkosten (Fragen 55, 57 und 61) ist nur auf die externen Kosten des Landes abgestellt worden. Dementsprechend bedeutet die Angabe „0 Euro/DM Gesamtkosten für das Land“, dass dem Land keine externen Kosten entstanden sind. Da zu den Eigenkosten Dritter keine belastbaren Informationen vorliegen, sind sie nicht berücksichtigt worden.

Wie bei den bisherigen Antworten auf die Große Anfrage 29 und vergleichbare Kleine Anfragen sind bei der Beantwortung der Frage 63 auch Wettbewerbe erfasst worden.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage 63 sind nicht berücksichtigt worden die Prämien, die an Landesbedienstete im Rahmen der Richtlinien zum Ideenmanagement gewährt werden, da sie nicht mit Öffentlichkeitsarbeit verbunden sind.

Entsprechend der Antwort auf die Große Anfrage 29 sind auch jetzt bei der Beantwortung der Frage 64 alle individuellen praxisorientierten Beratungsmaßnahmen für die Mitglieder der Landesregierung erfasst worden, nicht nur Coaching-Maßnahmen, sondern z.B. auch der Besuch eines Rhetorik-Seminars, wenn er aus Landesmitteln finanziert worden ist.

48. *Wie viel hat die Landesregierung für Standortkampagnen in der 12. und 13. Legislaturperiode inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten jeweils ausgegeben?*

49. *Was waren jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der diversen Standortkampagnen?*

50. *Wie viel hat die Landesregierung für alle weiteren Kampagnen, beispielsweise zur Umsetzung bestimmter Gesetze, inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten jeweils ausgegeben?*

51. *Was waren jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der diversen Kampagnen?*

Zur Beantwortung der Fragen 48 bis 51 wird auf die Datenblätter für jede Kampagne in dem Anlagenband 11 verwiesen.

52. *Welche Umfragen hat die Landesregierung in der 12. und 13. Legislaturperiode von wem durchführen lassen?*

53. *Welche Kosten sind dabei entstanden?*

54. *Was waren jeweils Zweck, Zielgruppe, Ergebnis und Teilnehmerzahl der diversen Umfragen?*

Zur Beantwortung der Fragen 52 bis 54 wird auf die Datenblätter für jede Umfrage in dem Anlagenband 11 verwiesen.

55. **Wie viel hat die Landesregierung für alle ihre Veröffentlichungen und Broschüren inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten jeweils ausgegeben?**
56. **Was waren jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der diversen Veröffentlichungen oder Broschüren?**
57. **Wie viel hat die Landesregierung für multimediale Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise neue Internetauftritte, inklusive aller damit verbundenen internen und externen Kosten jeweils ausgegeben?**
58. **Was waren jeweils Zweck, Zielgruppe und Dauer der diversen Maßnahmen?**
59. **An welchen Veröffentlichungen Dritter (z.B. Sonderveröffentlichungen, Zeitungs- und Zeitschriftenbeilagen,) hat sich die Landesregierung in der 12. und 13. Legislaturperiode beteiligt?**
60. **Was waren jeweils Zweck und Zielgruppe der diversen Maßnahmen?**
61. **Welche Kosten sind dabei jeweils – bitte einzeln aufgeführt – für Beiträge und Anzeigen entstanden?**
62. **Von welchem Unternehmen oder welcher Person ist dabei jeweils die Initiative zur Beteiligung der Landesregierung ausgegangen?**

Zur Beantwortung der Fragen 55 bis 62 wird auf die Datenblätter für jedes Veröffentlichungsprodukt in den Anlagenbänden 12 bis 16 verwiesen.

63. **Welche Preise, Orden und Auszeichnungen wurden von welchen Ressorts finanziert (Darstellung der Gesamtkosten inklusive Veranstaltungskosten)? Wie hat sich die Entwicklung in der 12. und 13. Legislaturperiode jeweils und insgesamt dargestellt?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Datenblätter für jeden Preis, jeden Orden oder jede Auszeichnung in dem Anlagenband 11 verwiesen.

64. **Wie hoch waren in der 12. und 13. Legislaturperiode - finanziert aus Steuermitteln - die jeweiligen Ausgaben für persönliches Coaching, Medien- und persönliche Beratung für die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister sowie Ministerpräsidenten)?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Ressort	Art der Maßnahme	Kosten
MWME	Medienberatung des Ministers 2004/2005	1.508,00 €
IM	Medientraining für Minister Dr. Behrens	1.847,50 €
MSW	Medienberatung für Frau Ministerin Ute Schäfer 2004/2005	1.500,85 €
JM	Einzelcoaching des Ministers am 27.08.2002; (Veranstaltung zu Fragen der Personalführung) - anteiliger Rechnungsbetrag	575,00 €
MUNLV	Sprachtraining in Englisch, 29,33 Zeitstunden, 26.02.03 bis 30.03.04	1.576,00 €
MP	Medienberatung am 14. und 27. 11. 2002, Medienberatung am 30. 01. und 07. 03. 2003 Medienberatung am 02. 05. 2003 Medienberatung vom 22. 01. bis 30. 04. 2005	1.044,00 € 928,00 € 464,00 € 2.868,00 €

65. Wie hoch waren in der 12. und 13. Legislaturperiode - finanziert aus Steuermitteln - die jeweiligen Ausgaben für das Schreiben von Reden für die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister sowie Ministerpräsidenten)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

66. Wie hoch waren in der 12. und 13. Legislaturperiode - finanziert aus Steuermitteln - die jeweiligen Ausgaben für Vorlagen aller Art neben den Aspekten der Fragen 64 und 65 für die jeweiligen Mitglieder der Landesregierung (Ministerinnen und Minister sowie Ministerpräsidenten)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.